

Antrag

auf Erteilung einer Plakatierungserlaubnis

gemäß § 16 Straßengesetz (StrG)

Antragsteller(in)/ Verantwortliche(r)

Familienname, Vorname

Anschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)

Telefon:

Telefax:

Handy:

E-Mail:

Veranstaltung:

Art bzw. Zweck der Veranstaltung/ Name der Veranstaltung:

Zeitraum:

Beantragter Plakatierungszeitraum:

von

bis

Datum:

Unterschrift Antragsteller/ Verantwortlicher:

Hinweise:

Die Gebühr für eine Plakatierungserlaubnis beträgt 40 EUR.

Nähere Hinweise finden Sie auf der Rückseite

Plakatierungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Plakatierungen im öffentlichen Verkehrsraum stellen eine Sondernutzung gemäß § 16 Abs. 1 Straßengesetz (StrG) dar, die einer Genehmigung bedürfen. Daher benötigen Veranstalter, welche Plakate für Ihre Veranstaltung aufhängen wollen von der Gemeinde Sonnenbühl eine Plakatierungserlaubnis.

Die Erteilung einer solchen Erlaubnis ist 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich beim Ordnungsamt zu beantragen. Für Vereine und Parteien aus der Gemeinde ist die Genehmigung kostenlos, sonstige Veranstalter haben eine *Gebühr* von *40,00 €* zu entrichten. Den Gebührenbescheid erhält die Antragstellerin / der Antragsteller.

Sollte ohne Genehmigung plakatiert werden, kann ein Bußgeld verhängt werden, des Weiteren werden die Plakate umgehend von der Gemeinde kostenpflichtig entfernt.

Für die Erteilung der Plakatierungsgenehmigung sind folgende Angaben notwendig:

- Tag der Veranstaltung
- Plakatierungszeitraum
- Grund bzw. Zweck der Veranstaltung
- Ansprechpartner/ Verantwortlicher mit Anschrift und Telefonnummer.

Die Erteilung kann auch per *E-Mail* beantragen unter Info@Sonnenbuehl.de.

Die Erlaubnis wird für einen Zeitraum von max. 3 Wochen vor der Veranstaltung bis unmittelbar danach für die Aufstellung von bis zu *10 Plakattafeln – davon max. 4 Plakate pro Ortsteil* - (max. DIN A1) erteilt. Die Plakate sind so zu gestalten, dass sie das Ortsbild nicht verunstalten. Beschädigte Plakattafeln sind unverzüglich zu entfernen. Ebenso sind die Plakate unmittelbar nach dem Veranstaltungsende zu entfernen.

Den Gebührenbescheid erhält die Antragstellerin / der Antragsteller.

Hinweise zu Aufstellung/ zum Aufhängen der Plakate:

Die Werbeanlagen sind in einem Mindestabstand von 1,50 m vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Straße aufzustellen. Sollte die Werbeanlage in das Lichtraumprofil der Straße hineinragen, muss eine lichte Höhe von mindestens 4,70 m, gemessen von der Straßenoberkante, freigehalten werden. Die lichte Höhe über Gehwegen muss mindestens 2,25 m betragen. Plakate/ Werbeträger dürfen nur im Innerortsbereich aufgestellt werden.

Den rückseitigen Antrag auf Genehmigung senden Sie bitte unterschrieben entweder per Fax unter 07128/925-50 oder schriftlich an das Ordnungsamt der Gemeinde Sonnenbühl, Hauptstr. 2, 72820 Sonnenbühl zurück.